

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchssteueränderungsgesetz 1982 — VStÄndG 1982)

A. Zielsetzung

Zur Begrenzung der Nettokreditaufnahme sollen im Rahmen des Maßnahmenpakets zur Verbesserung der Haushaltsstruktur auch die Tabaksteuer, die Branntweinsteuer und die Schaumweinsteuer erhöht und damit die Steuerstruktur durch Anhebung des Anteils der indirekten Steuern am Gesamtsteueraufkommen verbessert werden. Dabei soll außerdem die Mineralölsteuerbefreiung für Probeläufe von Ausfuhrmotoren aufgehoben werden, weil sie energiepolitisch und fiskalisch nicht mehr vertretbar ist.

B. Lösung

Die Tabaksteuer soll zum 1. Juni 1982 erhöht werden, und zwar

- für Zigaretten um durchschnittlich 27,23 DM je 1 000 Stück bei Abwälzung,
- für Feinschnitt um durchschnittlich 18 DM je kg bei Abwälzung,
- für Zigarillos die Mindeststeuer um 0,5 Pf/Stück,
- für die übrigen Tabakwaren mit Ausnahme von Zigarren und Kau-Feinschnitt und für Zigarettenhüllen differenziert.

Die Branntweinsteuer für Alkohol zu Trinkzwecken soll zum 1. April 1982 um 300 DM je Hektoliter Alkohol erhöht werden.

Die Schaumweinsteuer soll zum 1. April 1982 um $33\frac{1}{3}$ v. H. erhöht werden, und zwar

- für Schaumwein um 0,50 DM je ganze Flasche (Inhalt 0,75 Liter) bzw. um 0,66 DM je Liter,
- für schaumweinähnliche Getränke um 0,10 DM je ganze Flasche bzw. um 0,13 DM je Liter.

Die Mineralölsteuerfreiheit für Probeläufe von Motoren, die ausgeführt werden, soll möglichst bald aufgehoben werden.

Auf die Begründung zum Zweiten Haushaltsstrukturgesetz wird Bezug genommen.

C. Alternative

keine

D. Kosten

Abgesehen von einmaligen Umstellungskosten in Höhe von etwa 1 Million DM für den Neudruck von Tabaksteuerzeichen entstehen dem Bund keine Kosten. Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

Es wird mit folgenden Steuermehreinnahmen des Bundes gerechnet:

1. Tabaksteuer

1982	1 400 Millionen DM,
1983	2 200 Millionen DM,
1984	2 500 Millionen DM,
1985	2 700 Millionen DM.

2. Branntweinsteuer

1982	350 Millionen DM,
1983	450 Millionen DM,
1984	500 Millionen DM,
1985	550 Millionen DM.

3. Schaumweinsteuer

1982	100 Millionen DM,
1983	170 Millionen DM,
1984	185 Millionen DM,
1985	200 Millionen DM.

4. Mineralölsteuer

1982	12 Millionen DM,
1983	13 Millionen DM,
1984	13 Millionen DM,
1985	13 Millionen DM.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (44) – 529 90 – Ve 31/81

Bonn, den 28. September 1981

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchssteueränderungsgesetz 1982 — VStÄndG 1982) mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1). Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister der Finanzen.

Der Bundesrat hat in seiner 503. Sitzung am 25. September 1981 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates wird unverzüglich nachgereicht werden.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung von Verbrauchsteuergesetzen (Verbrauchsteueränderungsgesetz 1982 — VStÄndG 1982)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Tabaksteuergesetzes

Das Tabaksteuergesetz vom 13. Dezember 1979 (BGBl. I S. 2118) wird wie folgt geändert:

1. In § 3 Abs. 1 werden die Worte „natürlichem oder homogenisiertem“ ersetzt durch die Worte „natürlichem, homogenisiertem oder rekonstituiertem“.
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Die Steuer beträgt

 1. für Zigarren
14 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 2,6 Pf je Stück;
 2. für Zigarillos (§ 2 Abs. 1)
17 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 3,1 Pf je Stück;
 3. für Zigaretten
5,65 Pf je Stück und 31,5 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 9 Pf je Stück;
 4. für Rauchtabak
 - a) wenn mehr als 10 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile weniger als 1,4 mm lang oder breit sind (Feinschnitt), 8,40 DM je kg und 31,8 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 26 DM je kg,
 - b) wenn mindestens 90 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Pfeifentabak), 4,20 DM je kg und 20,7 vom Hundert des Kleinverkaufspreises, mindestens 15 DM je kg,
 - c) Pfeifentabak mit mindestens 30 vom Hundert des Gewichts Tabakrippen und einem Kleinverkaufspreis bis 35 DM, 6 DM je kg,
 - d) Pfeifentabak, in Stränge gesponnen (Strangtabak), 4,50 DM je kg,
 - e) nur aus Tabakrippen, wenn mindestens 60 vom Hundert des Gewichts der Tabakteile mindestens 1,4 mm lang und breit sind (Rippentabak), 2 DM je kg;
 5. für Schnupftabak
0,65 DM je kg;

6. für Kautabak
 - a) Kau-Feinschnitt
5,30 DM je kg,
 - b) anderer Kautabak
0,65 DM je kg;
7. für Zigarettenhüllen
2,60 DM je 1000 Stück;
8. für Rohtabak und Tabakersatzstoffe
8,80 DM je kg;
9. für Zigarettenpapier
0,65 DM je m².“
3. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Zigarettenhüllen“ die Worte „mit der Hand oder einem einfachen Gerät“ eingefügt;
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Hersteller“ die Worte „,der Tabakwaren zu Handelszwecken herstellt,“ eingefügt.
4. § 13 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Einführern, die nicht Hersteller sind, wird die Steuer auch erlassen oder erstattet, wenn von ihnen eingeführte Tabakwaren oder Zigarettenhüllen unter Steueraufsicht vernichtet oder vergällt werden.“
5. In § 14 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort „Proben“ die Worte „oder zu Werbezwecken an Verbraucher“ eingefügt.
6. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Abgabe unentgeltlicher Proben,“ ersetzt durch die Worte „unentgeltlicher Abgabe als Proben oder zu Werbezwecken,“.
7. Die §§ 26 und 27 werden wie folgt gefaßt:

„§ 26

Hersteller von Rauchtabak und von Kau-Feinschnitt erhalten weiterhin, letztmalig für das vierte Kalendervierteljahr 1982, Steuererleichterung für kleinere Betriebe nach dem bis zum 1. Januar 1980 geltenden Tabaksteuergesetz und den dazu ergangenen Durchführungsbestimmungen. Die Gesamtbeträge der vierteljährlichen Steuererleichterung werden für die vier Kalendervierteljahre 1981 jeweils um 30 vom Hundert und 1982 jeweils um 50 vom Hundert gekürzt.

§ 27

(1) Steuerzeichen zur Versteuerung nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 zum Mindeststeuersatz, Nr. 3, Nr. 4 Buchstabe a bis c und e sowie Nr. 7 in der vom 1. Juni 1982 an geltenden Fassung (neue Steuerzeichen) können ab 1. April 1982 bezogen werden.

(2) Entsteht die Tabaksteuer für Tabakwaren und Zigarettenhüllen, für die die Steuer durch Verwendung neuer Steuerzeichen entrichtet ist, vor dem 1. Juni 1982, so entsteht sie nach den Steuersätzen des § 4 Abs. 1 in der vom 1. Juni 1982 an geltenden Fassung.

(3) Für Zigaretten und Feinschnitt, für die die Tabaksteuer nach § 4 Abs. 1 in der bis 1. Juni 1982 0 Uhr geltenden Fassung entstanden ist und die sich im Besitz eines Herstellers, Einführers oder Händlers befinden oder an ihn unterwegs sind, entsteht für Zigaretten mit Ablauf des 13. Juni 1982 und für Feinschnitt mit Ablauf des 11. Juli 1982 eine Nachsteuer.

1. Die Nachsteuer beträgt für Zigaretten 2,5 Pf je Stück, für Feinschnitt 15 DM je kg.
2. Steuerschuldner der Nachsteuer ist der Besitzer, bei Zigaretten, die am 14. Juni 1982 0 Uhr unterwegs sind, und bei Feinschnitt, der am 12. Juli 1982 0 Uhr unterwegs ist, derjenige Hersteller, Einführer oder Händler, in dessen Besitz die Ware nach diesem Zeitpunkt zuerst gelangt.
3. Der Steuerschuldner hat über die Nachsteuer eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck, bei Zigaretten spätestens bis zum 29. Juni 1982, bei Feinschnitt spätestens bis zum 27. Juli 1982 bei dem für den Lagerort, ein Automatenaufsteller bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt abzugeben, in der er selbst die Nachsteuer berechnet hat (Steueranmeldung). Für mehrere Lagerorte im Bezirk eines Hauptzollamts ist nur eine Steueranmeldung abzugeben. Die Summe der Nachsteuer je Steueranmeldung ist auf 10 Deutsche Pfennige abzurunden.
4. Der Steuerschuldner hat die Nachsteuer, wenn sie je Steueranmeldung 10 DM oder mehr beträgt, für Zigaretten spätestens bis zum 13. Juli 1982, für Feinschnitt spätestens bis zum 10. August 1982 bei dem für die Anmeldung zuständigen Hauptzollamt in der selbst berechneten Höhe zu entrichten.
5. Nachsteuer wird nur erlassen oder erstattet, wenn sie ohne rechtlichen Grund gezahlt worden ist oder wenn der rechtliche Grund für die Zahlung oder Nachzahlung später wegfällt (§ 37 Abs. 2 der Abgabenordnung).
6. Werden Zigaretten oder Feinschnitt, für die die Nachsteuer zu entrichten ist oder bereits entrichtet worden ist, an Verbraucher abgegeben, ist § 17 nicht anzuwenden.
7. Zigaretten, für die die Tabaksteuer nach § 4 Abs. 1 in der bis 1. Juni 1982 0 Uhr geltenden Fassung entstanden ist, dürfen aus Automaten abweichend von § 17 Satz 1 ab 1. Juni 1982 zu einem höheren Preis abgegeben werden, wenn für sie zwischen dem 1. Juni und dem 14. Juni 1982 0 Uhr eine Steuer in Höhe der Nachsteuer vom Automatenaufsteller bei dem für seinen Geschäftssitz zuständigen Hauptzollamt entrichtet worden ist. Für diese Zigaretten entsteht mit Ablauf des 13. Juni 1982 keine Nachsteuer.“

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol

Das Gesetz über das Branntweinmonopol in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612—7, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 14 des Subventionsabbaugesetzes vom 26. Juni 1981 (BGBl. I S. 537), wird wie folgt geändert:

1. In § 84 Abs. 2 Nr. 1 wird die Zahl „2250“ durch „2550“ ersetzt.
2. Folgender § 174 wird eingefügt:

„§ 174

Zur Nachversteuerung aufgrund der Änderung des § 84 Abs. 2 Nr. 1 durch Artikel 2 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...) wird folgende Regelung getroffen:

1. Branntwein zu Trinkzwecken und sonstigen in § 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4 nicht genannten Zwecken, Halberzeugnisse, die für die Trinkbranntweinherstellung geeignet sind, Trinkbranntweine, Likörweine (§ 1 Abs. 2 des Weingesetzes vom 14. Juli 1971 — BGBl. I S. 893, zuletzt geändert durch das Gesetz vom 4. August 1980 — BGBl. I S. 1146) und weinhaltige Getränke (§ 29 des Weingesetzes), die sich am 1. April 1982 im freien Verkehr befinden, unterliegen einer Nachsteuer in Höhe von 300 Deutsche Mark je Hektoliter Alkohol.
2. Die Nachsteuer wird berechnet
 - a) bei Likörweinen von der Alkoholmenge, die sich aus einem 14% vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt,
 - b) bei weinhaltigen Getränken von der Alkoholmenge, die sich aus einem 10,5% vol übersteigenden Alkoholgehalt ergibt.

Für Likörweine und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern, die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden, beträgt die Nachsteuer, unabhängig vom Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse, pauschal 10 Deutsche Mark je Hektoliter.

3. Der Nachsteuer unterliegen nicht

- a) die in Nummer 1 genannten Waren bis zu einer Gesamtmenge von 50 Liter Alkohol,
- b) aa) branntweinhaltige Aromen (Essenzen),
bb) Likörwein und weinhaltige Getränke in Kleinverkaufsbehältern mit einem Inhalt von nicht mehr als 0,1 Liter,
die sich bereits beim Handel oder Verbraucher befinden.

4. Die Nachsteuerschuld entsteht am 1. April 1982. Steuerschuldner ist, wer nachsteuerpflichtige Waren im Besitz hat.

5. Der Steuerschuldner hat die Art, die Menge und den Alkoholgehalt der einzelnen nachsteuerpflichtigen Waren bis zum 30. April 1982 unter Angabe des Lagerortes, der Zollstelle, in deren Bezirk die Waren lagern, schriftlich in doppelter Ausfertigung anzumelden und die Nachsteuer zu berechnen. Die Nachsteuer ist bis zum 15. Juli 1982 zu entrichten. Zahlungsaufschub ist ausgeschlossen.

6. Wer als Steuerschuldner für die Nachsteuer in Betracht kommt, unterliegt der amtlichen Aufsicht nach den §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

7. Für Branntweinabnahmen, die Ausfuhr und die Veredelung gilt folgende Regelung:

- a) Branntwein, der in Brennereien mit amtlichen Sammelgefäßen bis zum 1. April 1982 erzeugt, aber erst danach abgenommen wird (§ 77), gilt als nach dem 1. April 1982 erzeugt.
- b) Branntwein und Branntweinerzeugnisse, die vor dem 1. April 1982 mit dem Anspruch auf Vergütung zur Ausfuhr abgefertigt werden, gelten, unabhängig von dem tatsächlichen Zeitpunkt ihrer Ausfuhr, als vor dem 1. April 1982 ausgeführt.
- c) Für die in Nummer 1 genannten Waren, die vor dem 1. April 1982 zur aktiven Veredelung abgefertigt werden, erhöht sich die Monopolausgleichschuld abweichend von § 154 Abs. 1 um 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol, wenn für diese Waren nach dem 1. April 1982 eine Zollschuld entstehen sollte. Werden die in Nummer 1 genannten Waren vor dem 1. April 1982 zur passiven Veredelung abgefertigt und nach diesem Zeitpunkt wieder eingeführt, entsteht abweichend von § 154 Abs. 1 eine Monopolausgleichschuld in Höhe von 300 Deutsche Mark für ein Hektoliter Alkohol.

Artikel 3

Änderung des Schaumweinsteuergesetzes

Das Schaumweinsteuergesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 612—8, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 3 Abs. 1 des Gesetzes vom 12. September 1980 (BGBl. I S. 1695), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden ersetzt
 - aa) in Nummer 1 die Zahl „1,50“ durch die Zahl „2,00“,
 - bb) in Nummer 2 die Zahl „0,30“ durch die Zahl „0,40“.
- b) In Absatz 3 wird die Zahl „2,00“ durch die Zahl „2,66“ ersetzt.
- c) In Absatz 4 wird die Zahl „0,40“ durch die Zahl „0,53“ ersetzt.

2. In § 7 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 und in § 15 werden jeweils nach dem Wort „Rechtsverordnung“ die Worte „Ohne Zustimmung des Bundesrates“ eingefügt; § 15a wird aufgehoben.

3. Nach § 15 werden folgende §§ 16 und 17 angefügt:

„§ 16

Nachversteuerung

(1) Am 1. April 1982 für Schaumwein (§ 1 Abs. 5) bestehende bedingte Steuern erhöhen sich auf die Beträge, die sich bei Anwendung des § 2 in der vom 1. April 1982 an geltenden Fassung ergeben. Entsteht für Schaumwein, der vor dem 1. April 1982 zur aktiven Veredelung abgefertigt worden ist, nach dem 31. März 1982 eine Steuer, so sind abweichend von § 7 Abs. 1 und 2 die Steuersätze des § 2 in der in Satz 1 bezeichneten Fassung anzuwenden.

(2) Schaumwein, der sich am 1. April 1982 im freien Verkehr befindet und für den entweder eine unbedingte Steuer besteht oder für den die Steuer nach den vor diesem Zeitpunkt geltenden Steuersätzen entrichtet worden ist, unterliegt einer Nachsteuer. Dies gilt nicht für Schaumwein zum privaten Verbrauch im Besitz von Endverbrauchern.

(3) Die Nachsteuer beträgt für

- 1. Schaumwein 0,50 Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter),
- 2. Schaumwein, der nicht in Flaschen abgegeben wird, 0,66 Deutsche Mark für einen Liter,
- 3. schaumweinähnliche Getränke 0,10 Deutsche Mark für die ganze Flasche (0,75 Liter),

4. schaumweinähnliche Getränke, die nicht in Flaschen abgegeben werden, 0,13 Deutsche Mark für einen Liter.

§ 2 Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Die Nachsteuer entsteht am 1. April 1982. Steuerschuldner ist, wer zu diesem Zeitpunkt nachsteuerpflichtigen Schaumwein besitzt. Bei Schaumwein, der sich zu diesem Zeitpunkt im Versand befindet, geht die Nachsteuerschuld mit dem Übergang des Besitzes auf den Empfänger über.

(5) Schaumwein ist bis zu einer Menge von 100 ganzen Flaschen oder 75 Litern von der Nachsteuer befreit.

(6) Der Steuerschuldner hat über Art und Menge des nachsteuerpflichtigen Schaumweins bis zum letzten Tag des Kalendermonats, in dem die Nachsteuer entstanden ist, dem Hauptzollamt, in dessen Bezirk sich der Schaumwein befindet, eine Steuererklärung unter Angabe des Lagerorts in zwei Stücken abzugeben, darin die geschuldete Nachsteuer selbst zu berechnen (Steueranmeldung) und den Gesamtbetrag auf zehn Deutsche Pfennige abzurunden. Für mehrere Lagerorte im Bezirk eines Hauptzollamts ist nur eine Steueranmeldung abzugeben.

(7) Die Nachsteuer ist ohne besondere Aufforderung bis zum 25. Tag des auf die Nachsteuerentstehung folgenden Kalendermonats zu entrichten. Zahlungsaufschub ist unzulässig.

(8) Wer am 1. April 1982 Schaumwein besitzt, der der Nachsteuer unterliegt oder für den eine Nachsteuer in Betracht kommen kann, unterliegt der Steueraufsicht. Dabei dürfen Wohnungen nur insoweit betreten werden, als dies zur Sicherung des Steueraufkommens dringend erforderlich ist. Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 17

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen wurden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.“

Artikel 4

Änderung des Mineralölsteuergesetzes

In § 8 Abs. 3 Nr. 1 des Mineralölsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. Oktober 1978 (BGBl. I S. 1669), zuletzt geändert durch das Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...)*) , werden die Worte „und für Probeläufe von Motoren, die ausgeführt werden“ gestrichen.

Artikel 5

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach § 12 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 6

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 und 3 am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Monats in Kraft.

(2) Artikel 1 Nr. 7 und Artikel 2 und 3 treten am 1. April 1982 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2 tritt am 1. Juni 1982 in Kraft.

*) Derzeit letzter Änderungsvorschlag: Zweites Gesetz zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes — BR-Drucksache 339/81 —.

Begründung**A. Allgemeines**

Der Gesetzentwurf sieht vor, die Tabak-, die Branntwein- und die Schaumweinsteuer zu erhöhen und Probeläufe von Motoren, die ausgeführt werden, nicht mehr von der Mineralölsteuer zu befreien. Dadurch soll die Nettokreditaufnahme herabgesetzt, der Anteil der indirekten Steuern am Gesamtsteueraufkommen erhöht und so die Steuerstruktur verbessert werden. Die Erhöhung der Tabaksteuer ist außerdem gesundheitspolitisch erwünscht, die Belastung der Probeläufe energiepolitisch geboten.

Durch die angestrebten Gesetzesänderungen ist — auf der Basis eines sonst unveränderten Rechts — mit folgenden Mehreinnahmen zu rechnen:

	in Millionen DM			
	Tabaksteuer	Branntweinsteuer	Schaumweinsteuer	Mineralölsteuer
1982	1 400	350	100	12
1983	2 200	450	170	13
1984	2 500	500	185	13
1985	2 700	550	200	13

Abgesehen von einmaligen Umstellungskosten für den Neudruck von Tabaksteuerzeichen entstehen dem Bund keine Kosten. Länder oder Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

B. Zu Artikel 1
(Änderung des Tabaksteuergesetzes)

Der Gesetzentwurf enthält neben der Erhöhung der Tabaksteuer als wesentlichem Inhalt auch einige Änderungen des Tabaksteuergesetzes, die Lücken beseitigen, der Klarstellung dienen oder im Interesse der Tabakwirtschaft erforderlich sind.

Zu Artikel 1 Nr. 1

Die Ergänzung ist erforderlich, weil nicht nur das Umblatt, sondern auch das Deckblatt aus rekonstituiertem Tabak bestehen kann.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (Erhöhung der Tabaksteuer)

Die einzelnen Steuersätze für die verschiedenen Tabakwaren, mit Ausnahme von Zigarren und Kau-Feinschnitt, werden unter Abwägung sozialer, wirtschaftlicher und fiskalischer Belange unterschiedlich angehoben. Dabei sind auch die Auswirkungen früherer Tabaksteuererhöhungen auf die Preise und

den Tabakwarenmarkt und im Hinblick auf die Harmonisierung der Tabaksteuer in der EG die Steuerhältnisse in den anderen Mitgliedstaaten berücksichtigt worden.

Aus technischen Gründen, die sich aus der Versteuerung durch Verwendung von Steuerzeichen und dem Absatz fast der Hälfte aller Zigaretten über Verkaufsautomaten ergeben, bedarf es einer längeren Vorlaufzeit zwischen Verkündung und Inkrafttreten der Änderung des Tabaksteuergesetzes. Eine Erhöhung der Tabaksteuer kommt daher erst zum 1. Juni 1982 in Betracht.

Zigarren

Der Steuersatz für Zigarren bleibt unverändert.

Wegen jahrelanger Rückgänge beim Absatz und beim Umsatz und wegen des Wegfalls der Steuererleichterung für kleinere Betriebe ist die Tabaksteuer für Zigarren am 1. Januar 1980 gesenkt worden. Durch eine Steuererhöhung könnte die angestrebte Verbesserung der Lage und der Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Zigarrenindustrie und damit die Erhaltung der Arbeitsplätze in diesem Bereich der Tabakwirtschaft gefährdet werden.

Zigarillos

Der allgemeine Steuersatz für Zigarillos bleibt aus den vorstehenden Gründen ebenfalls unverändert, lediglich der Mindeststeuersatz wird von 2,6 Pf auf 3,1 Pf je Stück angehoben.

Diese Maßnahme bewirkt, daß Zigarillos — wie jetzt etwa Zigarren — künftig bis zu einem Stückpreis von rd. 18,3 Pf statt bisher bis rd. 15,3 Pf der Mindeststeuer unterliegen. Diese Anpassung entspricht dem höheren Steuersatz für Zigarillos. Die Anhebung der Mindeststeuer soll es erschweren, unter Ausnutzung des sehr hohen Belastungsunterschiedes zwischen Zigaretten (künftig etwa 60 v.H. des Kleinverkaufspreises) und Zigarillos (durchschnittlich 17,02 v.H. des Kleinverkaufspreises) wie Zigaretten zum kurzen Rauchgenuß geeignete Zigarillos zu Preisen auf den Markt zu bringen, die mit rd. 5 Pf je Stück (25 v.H.) erheblich unter den künftigen Zigarettenpreisen liegen.

Zigaretten

Die Tabaksteuer für Zigaretten wird so erhöht, daß die Mehrbelastung an Tabaksteuer pro 1000 Zigaretten durchschnittlich rd. 27 DM oder 2,7 Pf je Zigarette beträgt, wenn die Mehrbelastung an Tabaksteuer und Umsatzsteuer durch Anhebung der Preise auf die Verbraucher abgewälzt wird.

Da die Tabakindustrie die Einzelhandelspreise frei bestimmen kann, ist nicht vorherzusagen, wie stark

die Preise tatsächlich angehoben werden. Erfahrungsgemäß strebt die Tabakwirtschaft bei Steuererhöhungen eine Verbesserung des Wirtschaftsanteils an, auch unter Berücksichtigung vorübergehender Absatzzrückgänge.

Die Struktur der Zigarettensteuer bleibt mit einem mengenbezogenen spezifischen Anteil — bezogen auf die künftig am meisten gefragte Preislage — von etwa 40 v.H. der Gesamtsteuerbelastung an Tabaksteuer und Umsatzsteuer unverändert. Der Mindeststeuersatz wird entsprechend der Anhebung des allgemeinen Zigarettensteuersatzes von 7,5 Pf je Stück auf 9 Pf angehoben.

Feinschnitt

Die Tabaksteuer für Feinschnitt wird so erhöht, daß bei Abwälzung der Mehrbelastung an Tabak- und Umsatzsteuer die Tabaksteuer um durchschnittlich rd. 18 DM je kg steigt. Das entspricht etwa $\frac{2}{3}$ der Mehrbelastung von 1000 Stück Zigaretten, die aus 1 kg Feinschnitt hergestellt werden können. Die Steuererhöhung für Feinschnitt um diesen Betrag ist erforderlich, um die aus der Tabaksteuererhöhung erwarteten Mehreinnahmen zu erzielen. Bei einer geringeren Steueranhebung wäre nach den Erfahrungen bei der Tabaksteuererhöhung zum 1. Januar 1977 mit großen bleibenden Verbrauchsverlagerungen von den Fabrikzigaretten zu den aus Feinschnitt und Zigarettenhüllen selbsthergestellten Zigaretten zu rechnen. Auch noch im Jahr 1980 sind 5 967 000 kg Feinschnitt oder 127 v. H. mehr abgesetzt worden als im Jahr 1976 (vor der Steuererhöhung). Eine entsprechende Entwicklung nach dieser Steuererhöhung könnte zu Tabaksteuerausfällen bis zu 1 Mrd. DM führen. Trotz der relativ starken Steueranhebung für Feinschnitt wird der Preisabstand zwischen Fabrikzigaretten und selbsthergestellten Zigaretten absolut künftig noch etwa größer sein als bisher.

Pfeifentabak

Die Tabaksteuer für Pfeifentabak wird durchschnittlich um 9 DM je kg erhöht, wenn man berücksichtigt, daß die Mehrbelastung an Tabaksteuer und Umsatzsteuer an den Verbraucher weitergegeben wird. Diese im Vergleich zur Zigarette und zum Feinschnitt geringere Erhöhung trägt dem Umstand Rechnung, daß der Anteil kleiner und mittlerer Hersteller beim Pfeifentabak wesentlich größer ist.

andere Tabakwaren

Die Tabaksteuer für die anderen Tabakwaren, mit Ausnahme von Kau-Feinschnitt, wird wie folgt erhöht:

Pfeifentabak mit mindestens

30 v.H. Rippen	um 1,30 DM je kg,
Strangtabak	um 1,00 DM je kg,
Rippentabak	um 0,50 DM je kg,
Kautabak und Schnupftabak	um 0,15 DM je kg.

Es handelt sich dabei um Tabakwaren von geringer Bedeutung, die teilweise nur regional verbreitet sind und durchweg von sozial schlechter gestellten Verbrauchern gekauft werden. Die absolute Steuererhö-

hung ist deshalb gering. Die Tabaksteuer für Kau-Feinschnitt bleibt unverändert, weil die Tabaksteuer für diese Art des Kautabaks weit höher ist als für anderen Kautabak.

Zigarettenhüllen

Die Tabaksteuer für Zigarettenhüllen wird um 1,30 DM je 1000 Stück erhöht. Die selbsthergestellte Zigarette wird damit um 0,13 Pf mehr belastet.

Rohtabak, Tabakersatzstoffe und Zigarettenpapier

Die Tabaksteuer, die für diese Rohstoffe nur dann zu entrichten ist, wenn sie der Steueraufsicht vorenthalten oder entzogen werden, wird den neuen Steuersätzen für die Fertigerzeugnisse angepaßt.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Die Änderung zu Buchstabe a dient der Sicherung des Steueraufkommens aus der Zigarette. Sie verdeutlicht, daß Zigaretten, die aus versteuertem Feinschnitt und versteuerten Zigarettenhüllen hergestellt werden, nur dann von der Steuer befreit sind, wenn sie nicht mit Maschinen hergestellt werden. Hiermit wird eine Umgehung der vergleichsweise hohen Zigarettensteuer verhindert.

Die Ergänzung zu Buchstabe b stellt klar, daß Hersteller von Maschinen für die Tabakindustrie keine steuerfreien Deputate abgeben können.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die Erweiterung schafft die bisher nicht bestehende wirtschaftlich sinnvolle Möglichkeit, Einführern die Tabaksteuer auch dann zu erstatten, wenn die eingeführten Waren nicht in einen Herstellungsbetrieb aufgenommen oder ausgeführt, sondern vernichtet oder vergällt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 5 und 6

Die Änderungen entsprechen wirtschaftlichem Interesse. Die Abgabe zu Werbezwecken wird der Abgabe als Probe gleichgestellt.

Zu Artikel 1 Nr. 7 (Übergangsregelung zur Tabaksteuererhöhung)

§ 26 faßt die weiterhin erforderlichen Übergangsvorschriften der bisherigen §§ 26 und 27 zusammen. Die Abwicklung von Altfällen des bisherigen Übergangsrechts richtet sich weiterhin nach der bis zur Novellierung gültigen Fassung des § 27.

Der neue § 27 enthält die Regelungen für einen reibungslosen Übergang von den alten auf die neuen Steuersätze.

Die Ausgabe neuer Steuerzeichen schon in den acht Wochen vor dem Inkrafttreten der neuen Steuersätze ist aus wirtschaftlichen und produktionstech-

nischen Gründen für eine kontinuierliche Versorgung des Marktes erforderlich.

Die Nachversteuerung von Zigaretten und Feinschnitt soll die erwarteten Mehreinnahmen sichern. Sie verhindert ein Hinausschieben des Wirksamwerdens der Steuererhöhung für Zigaretten und Feinschnitt.

Der Nachsteuer unterliegen zur Erleichterung des Übergangs auf neu versteuerte Ware jedoch nur die alt versteuerten Bestände, die nach Ablauf bestimmter, auf die unterschiedlichen Absatzverhältnisse bei Zigaretten und Feinschnitt abgestellten Fristen noch vorhanden sind.

Auf die Erhebung von Nachsteuerbeträgen unter 10 DM und auf die Nachversteuerung der anderen Tabakwaren und der Zigarettenhüllen wird verzichtet, weil der damit verbundene Aufwand vom Ergebnis her nicht gerechtfertigt wäre.

C. Zu Artikel 2 (Änderung des Gesetzes über das Branntweinmonopol)

Der Gesetzentwurf sieht die Erhöhung der Steuer für Branntwein (Äthylalkohol) zu Trinkzwecken und anderen nicht begünstigten Zwecken um 300 DM je Hektoliter Alkohol vor. Die Erhöhung bringt für die 0,7 l-Flasche einer 32%igen Spirituose (z. B. Korn) einschließlich zusätzlicher Mehrwertsteuer eine Mehrbelastung von 0,76 DM mit sich. Für eine 38%ige Spirituose (z. B. Weinbrand) wird sich diese auf 0,90 DM belaufen.

Da die Branntweinsteuer für die Spirituosenindustrie und den Handel einen Kostenfaktor darstellt, der die Grundlage für die Bemessung anderer Preisfaktoren (z. B. Zinsen, Provisionen) bildet, sagen die reinen Steuererhöhungsbeträge nichts über den tatsächlichen Anstieg der Verbraucherpreise aus. Diese werden nach der jeweiligen Marktlage von der Wirtschaft gebildet.

Zu Artikel 2 Nr. 1 (Erhöhung der Branntweinsteuer)

Die Erhöhung der Branntweinsteuer um 300 DM auf 2 550 DM je Hektoliter Alkohol gilt nur für Branntwein (Äthylalkohol), der dem Regelsteuersatz unterliegt (z. B. für Trinkzwecke, Herstellung von Essenzen). Nicht betroffen von der Erhöhung sind die begünstigten Steuersätze für Alkohol zur Herstellung von Heil-, Riech- und Schönheitsmitteln, Essig sowie zu medizinischen oder gewerblich technischen Zwecken (§ 84 Abs. 2 Nr. 2 bis 4).

Zu Artikel 2 Nr. 2 (Nachsteuerregelung)

Zu Nummer 1

Die Vorschrift enthält eine Übergangsregelung. Die Nachversteuerung der Branntweinbestände des

freien Verkehrs soll nicht nur den erstrebten haushaltsmäßigen Erfolg der Steuererhöhung sicherstellen, sondern auch Wettbewerbsverzerrungen vermeiden, die sich durch Hortungskäufe ergeben würden.

Zu Nummer 2

Soweit Likörweine und weinhaltige Getränke der Nachsteuer unterliegen, soll die Nachsteuer aus Vereinfachungsgründen ohne Rücksicht auf den tatsächlichen Alkoholgehalt dieser Erzeugnisse pauschaliert erhoben werden, wenn sie bereits in Kleinverkaufsbehälter (z. B. Flaschen oder dgl.) abgefüllt sind. Für Faß- und Tankware wird die Nachsteuer nach dem tatsächlichen Alkoholgehalt berechnet.

Zu Nummer 3

Neben einem vertretbaren Privatvorrat wird auch der Vorrat kleinerer Handelsgeschäfte an Spirituosen, Likörweinen und weinhaltigen Getränken von der Nachversteuerung ausgenommen. Alkoholhaltige Essenzen sowie Vorräte an Likörweinen und weinhaltigen Getränken in Kleinbehältern sollen aus Vereinfachungsgründen nur dann der Nachsteuer unterworfen werden, wenn sie sich noch beim Hersteller oder beim Importeur befinden.

Zu Nummer 6

Zur Sicherung des Steueraufkommens ist es notwendig, die amtliche Aufsicht nach §§ 209 bis 211 der Abgabenordnung anzuordnen. In Fällen dringender Gefährdung muß es den Aufsichtsbeamten ermöglicht werden, auch Wohnungen zu betreten.

Zu Nummer 7 Buchstabe a

Durch die Regelung soll im Hinblick auf § 80 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über das Branntweinmonopol, wonach die Branntweinaufschlagschuld mit der Gewinnung des Branntweins entsteht, vermieden werden, daß in allen Brennereien zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Steuererhöhung Branntweinabnahmen durchgeführt werden müssen.

Zu Nummer 7 Buchstabe b

Diese Regelung verhindert, daß Exporteure aus der Steuererhöhung einen nicht gerechtfertigten Vorteil ziehen.

Zu Nummer 7 Buchstabe c

Durch diese Regelung werden ungerechtfertigte Vorteile verhindert, die sich sonst für Waren, die zur aktiven oder passiven Veredelung abgefertigt worden sind, durch die zwischenzeitlich in Kraft tretende Steuererhöhung ergeben könnten.

D. Zu Artikel 3

(Änderung des Schaumweinsteuergesetzes)

Zu Artikel 3 Nr. 1 (Erhöhung der Schaumweinsteuer)

Diese Vorschriften legen die Erhöhung der bisherigen Schaumweinsteuer um $33\frac{1}{3}$ v. H. fest. Die Erhöhung der Schaumweinsteuer bringt für eine 0,75 Liter-Flasche Schaumwein eine zusätzliche Belastung (einschließlich Mehrwertsteuer) von 0,65 DM mit sich. Für eine 0,75 Liter-Flasche schaumweinähnliche Getränke beläuft sich die zusätzliche Belastung auf 0,13 DM. Da die Schaumweinsteuer für die Schaumweinindustrie und den Handel jedoch einen Kostenfaktor darstellt, der die Grundlage für die Bemessung anderer Preisfaktoren (z. B. Zinsen, Provisionen) bildet, sagen die reinen Steuererhöhungsbeträge nichts über den tatsächlichen Anstieg der Verbraucherpreise aus. Außerdem werden die Verbraucherpreise vom Handel nach der jeweiligen Marktlage bestimmt.

Zu Artikel 3 Nr. 2

Die Änderungen dienen der Vereinfachung des Gesetzeswortlauts.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (Übergangsregelung zur Schaumweinsteuererhöhung — neuer § 16 —)

Durch den neuen § 16 Abs. 1 werden mit Inkrafttreten des Gesetzes bedingte Steuern (z. B. bei Waren im Ausfuhrlager) entsprechend den nach Nummer 1 geänderten Steuersätzen erhöht. Das gleiche gilt für Steuern, die in sinngemäßer Anwendung der Zollvorschriften nach dem Inkrafttreten des Gesetzes in einem zu diesem Zeitpunkt laufenden aktiven Veredelungsverkehr für Schaumwein entstehen, dessen Abfertigung zur aktiven Veredelung vor diesem Zeitpunkt beantragt worden ist.

Für Schaumwein und schaumweinähnliche Getränke, die sich beim Inkrafttreten des Gesetzes im freien Verkehr — jedoch nicht zum privaten Verbrauch im Besitz von Endverbrauchern — befinden, wird eine Nachversteuerung angeordnet (§ 16 Abs. 2). Eine Erhöhung der Steuer ohne Nachbelastung versteuerter Bestände würde zu Vorratskäufen des Handels und Vorausversteuerungen in erheblichem Ausmaß führen. Dadurch würde nicht nur der Eingang der erhöhten Steuer gefährdet, es würden sich auch ungerechtfertigte Vorteile für solche Unternehmen ergeben, die über große Lagerka-

pazitäten verfügen. Dies wird durch die vorgesehene Nachsteuer verhindert.

Die Nachsteuer nach § 16 Abs. 3 entspricht je ganze Flasche (0,75 Liter) bzw. je Liter den Unterschiedsbeträgen zwischen den bisherigen und den neuen Steuersätzen.

§ 16 Abs. 4 regelt die Entstehung der Nachsteuer und bestimmt den Steuerschuldner.

Bestimmte Vorräte von Handelsgeschäften, die nur in geringem Umfang mit Schaumwein oder schaumweinähnlichen Getränken handeln, werden von der Nachversteuerung ausgenommen (§ 16 Abs. 5).

§ 16 Abs. 6 trifft Bestimmungen über die Steueranmeldung.

§ 16 Abs. 7 regelt die Fälligkeit der Nachsteuer.

Wer der Nachsteuer unterliegt, ist der Steuerausicht unterworfen (§ 16 Abs. 8). In Fällen dringender Gefährdung muß es den Aufsichtsbeamten ermöglicht werden, auch Wohnungen zu betreten.

Zu Artikel 3 Nr. 3 (neuer § 17)

Es handelt sich um eine rechtsbereinigende Richtstellung. Sie wird erforderlich, weil die in § 15 des Schaumweinsteuergesetz vom 1. November 1952 (BGBl. I S. 730) enthaltene Berlin-Klausel keinen Eingang in das neu bekanntgemachte Schaumweinsteuergesetz in der Fassung vom 26. Oktober 1958 (BGBl. I S. 764) gefunden hat.

E. Zu Artikel 4

(Änderung des Mineralölsteuergesetzes)

Die Mineralölsteuerfreiheit für Probelaufe von Motoren, die ausgeführt werden, soll aufgehoben werden. Es ist energiepolitisch und fiskalisch nicht mehr zu vertreten, die Verwendung von Mineralölen zu subventionieren. Durch den Abbau der Begünstigung werden sich die Produktionskosten beispielsweise für einen Pkw-Motor — je nach Probelaufzeit und Typ — bis zu etwa 5 DM erhöhen. Die Steuermehreinnahmen betragen im Jahr 1982 rd. 12 Millionen DM, ab 1983 rd. 13 Millionen DM jährlich.

F. Zu Artikeln 5 und 6

Artikel 5 enthält die Berlin-Klausel.

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2**Stellungnahme des Bundesrates**

Der Bundesrat hält Steuer- und Abgabenerhöhungen für kein geeignetes Mittel zur Konsolidierung der öffentlichen Haushalte. Er verweist auf seine Stellungnahme zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Verbesserung der Haushaltsstruktur (BR-Drucksache 363/81 — Beschluß —).

Der Bundesrat lehnt daher die vorgesehene Erhöhung der Tabak-, Branntwein- und Schaumweinsteuer ab.

Unabhängig davon weist der Bundesrat darauf hin, daß die für Rauchtabak vorgesehene Erhöhung des Steuersatzes im Verhältnis zur Erhöhung der Zigarettensteuer überzogen wäre.